

Az: 8682.01

Entwurf 11.02.2019

Vertrag  
Nr.

## Vertrag zur Übernahme des Holzverkaufs

Dienststelle	Körperschaft
Landratsamt Heilbronn, Kommunale Holzverkaufsstelle Lerchenstraße 40 74072 Heilbronn Tel: 07131-994-153	

Dieser Vertrag wird zwischen dem Landratsamt Heilbronn, vertreten durch den Leiter/ die Leiterin der Kommunalen Holzverkaufsstelle und der oben genannten Körperschaft, vertreten durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin, geschlossen.

## 1. Vertragsgegenstand / Leistungen

Die oben genannte Körperschaft überträgt dem Landratsamt Heilbronn den Holzverkauf für ihren Waldbesitz:

1.1 <input type="checkbox"/>	1.2 <input type="checkbox"/>
<b>Verkauf und Verwertung von Holz <u>mit</u> Fakturierung durch Personal des Landkreises.</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anbieten des Holzes und Einholen von Kaufangeboten</li> <li>- Verhandlung und Absprache mit den Kunden</li> <li>- Ausfertigen der Kaufverträge inkl. Selbstwerbungskaufverträge</li> <li>- Einweisung von Teillieferungen auf Verträge</li> <li>- Wertholzverkauf (Laub- und Nadelstammholz) im Rahmen von Meistgebotsverkäufen</li> <li>- Fakturierung einschließlich der Vorbereitung der Unterlagen für die Kassengeschäfte</li> </ul>	<b>Verkauf und Verwertung von Holz <u>ohne</u> Fakturierung durch Personal des Landkreises.</b> <p><b>Fakturierung durch Personal der Körperschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anbieten des Holzes und Einholen von Kaufangeboten</li> <li>- Verhandlung und Absprache mit den Kunden</li> <li>- Ausfertigen der Kaufverträge inkl. Selbstwerbungskaufverträge</li> <li>- Einweisung von Teillieferungen auf Verträge</li> <li>- Wertholzverkauf (Laub- und Nadelstammholz) im Rahmen von Meistgebotsverkäufen</li> <li>- Vorbereitung der Unterlagen für die Kassengeschäfte</li> <li>- <b>Keine Fakturierung</b></li> </ul>
<b>Nähere Bestimmungen:</b> Der Verkauf wird übertragen für folgende Sorten: <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Laubstammholz</li> <li><input type="checkbox"/> Nadelstammholz</li> <li><input type="checkbox"/> Laubindustrieholz</li> <li><input type="checkbox"/> Nadelindustrieholz</li> <li><input type="checkbox"/> Brenn- und Energieholz.</li> </ul>	<b>Nähere Bestimmungen:</b> Der Verkauf wird übertragen für folgende Sorten: <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Laubstammholz</li> <li><input type="checkbox"/> Nadelstammholz</li> <li><input type="checkbox"/> Laubindustrieholz</li> <li><input type="checkbox"/> Nadelindustrieholz</li> <li><input type="checkbox"/> Brenn- und Energieholz.</li> </ul>

Zutreffendes bitte ankreuzen

Mit der Übertragung der Aufgaben bevollmächtigt die Körperschaft das Landratsamt Heilbronn, Willenserklärungen für diese abzugeben und Verträge abzuschließen. Verträge kommen zwischen der Körperschaft und dem jeweiligen Vertragspartner zustande.

## 2. Vertragsbeginn, -laufzeit, -kündigung

Der Vertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft und gilt für die Dauer bis zum \_\_\_\_\_.

Hinweis: bitte gewünschte Vertragslaufzeit und ggf. Verlängerungsoption angeben.

Verlängerungsoption:

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner 6 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

Bei Erhöhung der Gebührensätze gemäß Ziffer 3. kann die Körperschaft den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den Zeitpunkt der Erhöhung schriftlich kündigen.

## 3. Gebühren

Der Waldeigentümer entrichtet für die Übernahme des Holzverkaufs gemäß Ziffer 1. Gebühren nach der Gebührensatzung des Landkreises Heilbronn (Sätze nach Gebührenverzeichnis). Die Gebühren werden vom Landratsamt berechnet und dem Waldeigentümer in Rechnung gestellt. Berechnungsgrundlage ist die im Kalenderjahr verkaufte Holzmenge.

Die Gebühren werden jeweils zum 31. Januar für das abgelaufene Kalenderjahr mit Zahlungsziel 15. Februar in Rechnung gestellt. Eine Anpassung der Gebührensätze an die Kostenentwicklung bleibt vorbehalten. Änderungen werden der Körperschaft spätestens 3 Monate vor ihrem Inkrafttreten mitgeteilt.

Die für die Übernahme des Holzverkaufs tatsächlich anfallenden Kosten werden zum Stichtag 01.01.2022 und im Anschluss im 5-jährigen Turnus summarisch auf Ebene der Kommunalen Holzverkaufsstelle nachkalkuliert und dem Waldbesitzer offen gelegt. Daraus entsteht von keinem der beiden Vertragspartner ein Rückforderungsanspruch.

## 4. Sonstige Bestimmungen

Die Körperschaft verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Landkreis Heilbronn und deren Bediensteten, die sich aus der Erfüllung dieses Vertrages ergeben, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Die Körperschaft stellt den Landkreis und deren Bedienstete insoweit auch von Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Prozesskosten frei (§ 329 BGB).

**Körperschaft**

**Landratsamt Heilbronn**

**– Kommunale Holzverkaufsstelle –**

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift

## Vertrag zur Übernahme des forstlichen Revierdienstes und der Wirtschaftsverwaltung

Dienststelle (UFB...untere Forstbehörde)	Körperschaft
Landratsamt Heilbronn, Forstamt Lerchenstraße 40 74072 Heilbronn Tel: 07131-994-153	

Dieser Vertrag wird zwischen dem Landkreis Heilbronn, vertreten durch den Leiter/ der Leiterin der oben genannten unteren Forstbehörde (UFB), und oben genannter Körperschaft, vertreten durch den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin, geschlossen.

### 1. Vertragsgegenstand

#### 1.1. Revierdienst

Die UFB übernimmt den forstlichen Revierdienst gemäß § 48 LWaldG auf folgenden Waldflächen:

OZ	Bezeichnung der Waldflächen	Forstliche Betriebsfläche (ha)	Hiebsatz der Forsteinrichtung (Fm)
1			
<b>Summe</b>			

#### 1.2. Wirtschaftsverwaltung

Die oben genannte Körperschaft überträgt der UFB folgende Geschäfte der Wirtschaftsverwaltung (§ 47 Abs. 3 LWaldG) für ihren Waldbesitz:

1.2.1 <input type="checkbox"/> Beschaffung von Geräten und Material	1.2.1 <input type="checkbox"/> Vergabe von Forstbetriebsarbeiten
Abschluss von Verträgen zur Durchführung der jährlichen forstlichen Betriebsarbeiten im Rahmen der jährlichen Betriebspläne, u.a. Beschaffung von Geräten, Maschinen, Materialien <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einholen der Angebote</li> <li>- Verhandlung und Absprache mit den Lieferanten</li> <li>- Ausfertigen der Verträge</li> <li>- Vorbereitung der Abrechnungsgrundlagen für die Kassengeschäfte</li> </ul>	Abschluss von Werkverträgen mit Forstunternehmen zur Durchführung der forstlichen Betriebsarbeiten im Rahmen der jährlichen Betriebspläne <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einholen der Angebote</li> <li>- Verhandlung und Absprache mit den Forstunternehmern</li> <li>- Ausfertigen der Verträge</li> <li>- Vorbereitung der Abrechnungsgrundlagen für die Kassengeschäfte</li> </ul>
Die Aufgabe wird übertragen <input type="checkbox"/> bis zu einer Wertgrenze von _____ EUR im Einzelfall <input type="checkbox"/> im Rahmen des Haushaltsplanes	Die Aufgabe wird übertragen <input type="checkbox"/> bis zu einer Wertgrenze von _____ EUR im Einzelfall <input type="checkbox"/> im Rahmen des Haushaltsplanes

Zutreffendes bitte ankreuzen

Mit der Übertragung der Aufgaben bevollmächtigt die Körperschaft die UFB, Willenserklärungen für diese abzugeben und Verträge abzuschließen. Verträge kommen zwischen der Körperschaft und dem jeweiligen Vertragspartner zustande.

Das Recht der Körperschaft auf Schadensersatz bei Überschreitung der nach Maßgabe dieses Vertrages festgelegten Vollmacht bleibt vorbehalten (§ 179 BGB).

## 2. Vertragsbeginn, -laufzeit, -kündigung

Der Vertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft und gilt für die Dauer von 12 Jahren. Er verlängert sich um jeweils weitere 10 Jahre im Anhalt an den Forsteinrichtungszeitraum, wenn er nicht von einem der Vertragspartner 6 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

Bei Erhöhung des Aufwandsersatzes gemäß Ziffer 3. kann die Körperschaft den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den Zeitpunkt der Erhöhung schriftlich kündigen.

## 3. Gebühren

Der Waldeigentümer entrichtet für die Übernahme der Aufgaben gemäß Ziffer 1. Gebühren nach der Gebührenverordnung des Landratsamtes Heilbronn (Sätze nach Gebührenverzeichnis). Die Gebühren werden vom Landratsamt berechnet und dem Waldeigentümer in Rechnung gestellt. Bei den in Rechnung gestellten Gebühren für den forstlichen Revierdienst wird der Mehrbelastungsausgleich gemäß KWaldVO in Abzug gebracht.

Die Gebühren werden jeweils zum 31. Januar für das abgelaufene Kalenderjahr mit Zahlungsziel 15. Februar in Rechnung gestellt. Eine Anpassung der Gebührensätze an die Kostenentwicklung bleibt vorbehalten.

Änderungen werden der Körperschaft spätestens 3 Monate vor ihrem Inkrafttreten mitgeteilt.

Hiabsatzanpassungen im Rahmen der Zwischenprüfung zur Forsteinrichtung haben keine Auswirkungen auf die Abrechnungsgrundlage der Gebühren für den forstlichen Revierdienst.

## 4. Sonstige Bestimmungen

Die Körperschaft verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber der UFB und deren Bediensteten, die sich aus der Erfüllung dieses Vertrages ergeben, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Die Körperschaft stellt die UFB und deren Bedienstete insoweit auch von Ansprüchen Dritter, einschließlich etwaiger Prozesskosten, frei (§ 329 BGB).

## 5. Besondere Vereinbarungen

keine

## 6. Die umseitig genannten Bestimmungen sind Bestandteil des Vertrages.

## 7. Fertigungen

Der Vertrag wird zweifach gefertigt; je eine Fertigung erhalten der Waldeigentümer und die UFB.

### untere Forstbehörde

### Körperschaft

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift

# Bestimmungen für den Vertrag zur Übernahme des forstlichen Revierdienstes

## § 1 Waldflächen

Die UFB übernimmt im Rahmen ihrer organisatorischen Möglichkeiten für die in Ziffer 1 aufgeführten Waldflächen den forstlichen Revierdienst gemäß § 48 Landeswaldgesetz.

Vergößert oder verkleinert sich während der Vertragslaufzeit die Waldfläche, werden die Flächenzugänge ohne Vertragsänderung in den forstlichen Revierdienst und Wirtschaftsverwaltung übernommen, sofern es die organisatorischen Möglichkeiten der UFB zulassen.

## § 2 Revierleitung

Die Leitung des Forstreviers vollzieht die Aufgaben des forstlichen Revierdienstes und ggf. der Wirtschaftsverwaltung nach den Zielsetzungen Waldeigentümers und den Weisungen des Leiters der UFB. Ein Dienstverhältnis zwischen der Forstrevierleitung und dem Waldeigentümer wird nicht begründet.

## § 3 Aufgaben

Die Aufgaben des forstlichen Revierdienstes für die betreuten Waldbesitzer bestimmen sich nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes. Dies sind insbesondere die Mitwirkung bei der forstlichen Planung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Forstbetriebsarbeiten.

Nicht zu den Aufgaben des forstlichen Revierdienstes zählen: der Holzverkauf, die Verwertung der sonstigen Walderzeugnisse, Begründung von Arbeitsverhältnissen, Vergabe von Forstbetriebsarbeiten und Beschaffung von Geräten und Materialien. (Wirtschaftsverwaltung) Die Körperschaft kann diese Aufgaben (nicht Begründung von Arbeitsverhältnissen, Holzverkauf) entgeltlich von der Forstbehörde in Anspruch nehmen.